

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Benutzungsordnung des Kompostplatzes der Stadt Süßen (Kompostplatzordnung)

Gemäß § 4 i.V.m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 17. November 1997 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

- (1) Der Kompostplatz in Süßen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Süßen. Er dient der Verwertung von kompostierfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Stadt Süßen. Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z.B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung des Stadtbauamtes der Stadt Süßen zulässig. Unzulässig sind auch Anlieferungen von Material, welches nicht aus der Stadt Süßen stammt.

§ 2

Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial wie z.B. Hecken- und Baumschnitt, Reisig, Rasenschnittgut, Laub, etc. Es ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe, etc. In Plastiksäcke verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden. Weiterhin ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z. B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, etc. untersagt. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z.B. Feuerbrand) darf ebenfalls nicht angeliefert werden.
- (3) Kompostiertes Material darf nicht für gewerbliche Zwecke abgeholt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung des Stadtbauamtes zulässig.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Süßen übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten Materials.
- (3) Die Stadt haftet nur für die Schäden, die Sie oder Ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4 Benutzung

- (1) Der Kompostplatz ist werktags geöffnet, solange Tageslicht herrscht. Während der Nachtstunden ist die Benutzung untersagt.
- (2) Die Benutzung des Kompostplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des städtischen Personals, der mit den Häcksel und Siebarbeiten beauftragten Firma, sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekanntgegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Kompostplatz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
 - a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zugehören Grünmasse anliefert oder kompostiertes Material abholt.
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafbuch darstellt.
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Kompostplatz benutzt.

- d) die angelieferte Grünmasse entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der vorgesehenen Flächen ablagert.
 - e) den Kompostplatz außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) benutzt .
 - f) den Kompostplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Süßen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 18.11.1997

Rolf Karrer
Bürgermeister